



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

per E-Mail: [REDACTED]

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
AG WR II 2

[REDACTED]
Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Berlin, den 11.01.2021/AM

Stellungnahme zum Referentenentwurf Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (*nachfolgend als „Ref-E“ bezeichnet*) der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, wovon wir sehr gern Gebrauch machen.

Der Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie e.V. (VZI) nimmt als Interessensverband die gemeinsamen fachlichen Belange der Zigarettenpapier herstellenden und verarbeitenden Industrie sowie der Anbieter, Importeure und Distributeure von Zigarettenpapierhüllen (Eindrehfilter und Eindrehpapiere) wahr.

Zunächst möchten wir uns ausdrücklich dafür bedanken, dass unsere bisherigen Anmerkungen vielfach berücksichtigt worden sind und wir im Ergebnis einen Ref-E vorliegen haben, der in Verbindung mit der der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17.12.2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel (*nachfolgend als „DFV 2020/2151“ bezeichnet*), in Bezug auf die Schriftgröße und die aufzudruckenden Sprachen flexibel ist. Diese Flexibilität gestattet es den Herstellern, auf sogenannte Sondereditionen für kleinere EU-Mitgliedstaaten zu verzichten.

Bei der Durchsicht des uns vorliegenden Ref-E sind uns allerdings noch einige Aspekte aufgefallen, die wir gern nochmals vortragen möchten.



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Ref-E regelt die Kennzeichnungspflicht.

Nach dieser Vorschrift dürfen Einwegkunststoffprodukte nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten verwendet werden, auf der Verkaufs- und Umverpackung nach den Vorgaben des Anhangs III der DFV 2020/2151 entsprechend gekennzeichnet werden.

Die DFV 2020/2151 wurde am 18.12.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Bei der Überprüfung der Übersetzung des Informationstextes in die deutsche Sprache, auf den der Ref-E Bezug nimmt, sind uns zahlreiche Übersetzungsfehler aufgefallen, die wir Ihnen am gleichen Tag zur Kenntnis gegeben haben.

Unter Nummer 1 des Anhangs III der deutschen Übersetzung¹ der DFV 2020/2151 heißt es, dass der Informationstext in dem Piktogramm „PLASTIC IN FILTER“ lautet. Dieser Text ist in englischer Sprache und nicht in der deutschen Sprache verfasst worden.

Unter Nummer 2c des Anhangs III mit der Überschrift „Grafische Gestaltung der Kennzeichnung“ lautet der Informationstext „FILTER ENTHÄLT KUNSTSTOFF“.

Wie Sie uns in unserem Schriftwechsel vom 18.12.2020 mitteilten, hat die Europäische Kommission in der deutschen und wohl auch in anderen Sprachversionen vergessen, die Texte unter den Piktogrammen zu übersetzen. Sie teilten uns ebenfalls mit, dass Sie die Europäische Kommission auf den Fehler hingewiesen und um umgehende Korrektur gebeten haben.

Soweit ersichtlich, ist noch keine Korrektur in der deutschen Übersetzung erfolgt. Die Übersetzungen der Informationstexte unter dem Piktogramm und in dem Fließtext der DFV 2020/2151 in die Sprachen der anderen EU-Mitgliedstaaten weichen ebenfalls stark voneinander ab.

In der polnischen und der litauischen Übersetzung gibt es 3 verschiedene Sprachvarianten für den Informationstext. In der slowakischen Übersetzung der DFV 2020/2151 wurde die bulgarische Sprache für den Informationstext unter dem Piktogramm verwendet. In Deutschland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden und Ungarn wurde teilweise die englische Übersetzung des Informationstextes beibehalten, obwohl die englische Sprache keine Amtssprache in diesen Ländern ist. Insgesamt sind die Übersetzungen des Informationstextes in der DFV 2020/2151 oftmals falsch und lassen auf eine grob fehlerhafte Übersetzungsarbeit schließen.

Befolgen können unsere Mitgliedsunternehmen die geänderten Kennzeichnungsvorgaben allerdings nur dann, wenn diese eindeutig, hinreichend und bestimmt sind. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist ein elementarer Rechtsgrundsatz, der aus dem Gebot der Normenklarheit hergeleitet wird, was insoweit unstrittig sein dürfte.

Unsere Mitgliedsunternehmen, die in die EU-Mitgliedstaaten exportieren, können daher noch immer keine Anpassungen an die Verpackungsgestaltung weder für Deutschland noch für andere EU-Mitgliedstaaten vorbereiten.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2151&from=DE>



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Nach § 6 Ref-E tritt die Verordnung am 3. Juli 2021 in Kraft.

Nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt war die Europäische Kommission verpflichtet, bis zum 03.07.2020 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung zu erlassen. Mit der Veröffentlichung der DFV 2020/2151 am 18.12.2020 hat die Kommission diese Frist bereits um mehrere Monate überschritten.

Wir haben wiederholt im Gesetzgebungsprozess sowohl gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als auch gegenüber der Europäischen Kommission auf die zeitlichen Implikationen und die fehlende Rechtssicherheit hingewiesen.

Ohne eine ausreichende Vorlaufzeit, die sich nunmehr erneut durch die fehlerhaften Sprachfassungen verzögert, können unsere Mitgliedsunternehmen keine Anpassungen an die Verpackungsgestaltung vornehmen und in der Konsequenz nicht rechtzeitig verkehrsfähige Waren auf den Binnenmarkt bringen.

Nach Artikel 26 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

§ 4 Abs. 1 Ref-E sieht vor, dass nicht verkehrsfähige Waren nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nur verkehrsfähige Waren können auf dem Binnenmarkt bereitgestellt werden.

Die de-facto-Unterbindung des Warenflusses durch die mehrfach verzögerte Veröffentlichung einer DFV 2020/2151 und mit nun fehlerhaften Übersetzungen konterkariert gerade das Prinzip des funktionierenden Binnenmarktes. Den reibungslos funktionierenden Binnenmarkt intendierte der Unionsgesetzgeber aber gerade herzustellen. Dies darf durch die Exekutive, d.h. die Europäische Kommission, gerade nicht verhindert werden. Es handelt sich mithin nicht mehr nur um eine bloße zeitliche Verzögerung eines abgeleiteten Rechtsaktes. Es werden auch die Rechte des Unionsgesetzgebers verletzt, indem sich die Europäische Kommission über den Zeitplan hinwegsetzt. Zudem werden die Umsetzungspflichten der EU-Mitgliedstaaten vereitelt, indem die Europäische Kommission fehlerhafte und folglich nicht umsetzbare Sprachfassungen der DFV 2020/2151 veröffentlicht.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes wurde als Ziel in Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt kodifiziert. Dort heißt es wie folgt:

„Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.“



Verband der Zigarettenpapier
verarbeitenden Industrie

Nunmehr sehen wir uns mit einer Situation konfrontiert, in der es die Europäische Kommission unterlässt, für Rechtssicherheit zu sorgen und damit selbst das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes in einer nicht zu rechtfertigenden Weise einschränkt.

Das Abweichen von einem Zeitplan, den sich die Europäische Kommission selbst gesetzt hat, indem sie den Entwurf der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt im Mai 2018 gegenüber dem Unionsgesetzgeber präsentierte, ist bedauerlicherweise kein Einzelfall.

Wie auch in diesem Fall, hat die Europäische Kommission kein nachhaltiges Instrument entwickelt, um diesem Problem zu begegnen.

Eine Option könnte zum Beispiel darin bestehen, dass in die Basisrechtsakte standardmäßig eine dynamische Zeitanpassungsklausel inkorporiert wird: „Sollte die EU-Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht bis zum [Datum einsetzen] erlassen, verschiebt sich die Umsetzungsfrist in [Artikel „Umsetzung“ im EU-Basisrechtsakt einsetzen] um die Zeitspanne bis zum verspäteten Erlass gerechnet ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.“

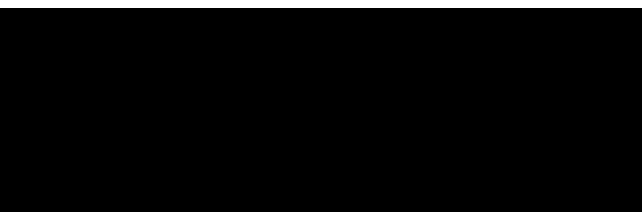
In diesem Fall müsste der Basisrechtsakt nicht mehr geöffnet werden und die Rechte des Unionsgesetzgebers und der Mitgliedstaaten würden gewahrt.

Wir möchten nochmals unterstreichen, dass unsere Mitgliedsunternehmen vollumfänglich die neuen Kennzeichnungsvorgaben einhalten wollen, aber es derzeit nicht möglich ist, mit den Anpassungen aus den dargelegten Gründen fortzufahren.

Sehr geehrter Herr [REDACTED], mit Blick auf die vorgenannten Erwägungen möchten wir Sie freundlich bitten, sich für eine zeitnahe Korrektur der Sprachfassungen der DFV 2020/2151 einzusetzen. Wir werden dies ebenfalls auf EU-Ebene tun.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
Geschäftsführerin